



HERAUSGEBER: Landkreis Fürth. Für den Inhalt verantwortlich: Landrat Matthias Dießl  
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Telefon 0911/97 73-0, Fax 0911/97 73-10 12

Nr. 10 vom 27. Mai 2020

### Inhaltsverzeichnis

- 062** Landkreis Fürth  
Erlass der Entschädigungssatzung
- 063** Landkreis Fürth  
Satzung für das Jugendamt des  
Landkreises Fürth
- 064** Landratsamt Fürth  
Übung der US-Streitkräfte
- 065** Landratsamt Fürth  
Nachbarbeteiligung

### 062 Landkreis Fürth Erlass der Entschädigungssatzung

Der Landkreis Fürth erlässt aufgrund der Artikel 14 a und 17 der Landkreisordnung (LKro) für den Freistaat Bayern folgende

#### SATZUNG

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger und Kreisbürgerinnen

#### (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

### § 1 Entschädigung für weiteren Vertreter des Landrats, Mitglieder des Kreistages und für Fraktionsarbeit

(1) Der weitere Vertreter des Landrats erhält als ehrenamtlich tätiger Kreisbürger eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50 % aus der jeweiligen Entschädigung des stellvertretenden Landrats. Hinzu kommt für die Zeit einer Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowie für die ganztägige Vertretung des Landrats

eine Entschädigung von einem Dreißigstel des Grundgehaltes des Landrats für jeden Kalendertag. Die monatliche Entschädigung nach Satz 1 ist auf die für die Urlaubs-, Krankheits- und ganztägige Vertretung gewährte Entschädigung anzurechnen. Die Entschädigungen dürfen dabei zusammen monatlich die in Art. 134 Abs. 4 Satz 2 KWBG aufgezeigte Höchstgrenze nicht übersteigen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 112,- Euro. Zur Abgeltung der für die Fraktionsarbeit notwendigen Aufwendungen (z.B. Bürobedarf, Porto/Telefon/Internet, Raum-/Personalkosten, Reisekosten) erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages, die einer Fraktion angehören, darüber hinaus jährlich eine Entschädigung in Höhe von einem Zwölftel der gemäß Satz 1 jährlich gewährten Aufwandsentschädigung.

(3) Darüber hinaus erhalten die Vorsitzenden von Fraktionen über 10 Kreistagsmitglieder eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 100% und die Vorsitzenden von Fraktionen bis 10 Kreistagsmitglieder von 50% des Pauschalbetrages gemäß Absatz 2 Satz 1.

(4) Die Entschädigungsbeträge gemäß vorstehender Absätze 2 – 3 werden monatlich ausbezahlt. Davon ausgenommen ist der Abgeltungsbetrag für die notwendigen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gemäß Absatz 2 Satz 2. Dieser wird jährlich im Vorgriff jeweils im Mai ausbezahlt.

### § 2 Verdienstausfall

(1) Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen entgange-

nen Verdienst. Der Verdienstausschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Selbständig Tätige erhalten außerdem auf Antrag für die durch die Teilnahme an

Sitzungen entsprechende Zeitversäumnisse eine Verdienstausschlagentschädigung von 23,- Euro je Stunde Sitzungsdauer.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nr. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich\*) durch Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten

auf Antrag eine Entschädigung von 17,- Euro je 1 Stunde Sitzungsdauer.

(4) Für die Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und 3 zählen die angefangenen Sitzungsstunden. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für die Zeiten zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt.

\*) Anmerkung: hierunter fallen Hausfrauen und Hausmänner. Ausgeschlossen sind Personen, die nicht (mehr) im Berufsleben stehen, und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind. Tätig werden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei dritte Personen versorgt werden.

### § 3 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger/Kreisbürgerinnen

(1) Werden Kreisbürger/Kreisbürgerinnen durch den Kreistag, den Kreisausschuss oder den Landrat ehrenamtlich mit der Besorgung von Geschäften in Landkreisangelegenheiten beauftragt (z.B. Kreisheimatpfleger, Kreisarchivpfleger, kommunaler Behindertenbeauftragter), so entscheidet der Kreistag dem Grunde nach oder von Fall zu Fall, ob und in welcher

Der Landkreis Fürth trauert um sein ehemaliges Hausmeister-Ehepaar

## Hedwig und Bruno Kastner

die kurz nacheinander im April 2020 verstorben sind.

Das Ehepaar Kastner war von 1962 bis zum Eintritt in den Ruhestand in den Jahren 1995 und 1999 mit großem Einsatz, Gewissenhaftigkeit und viel Herzblut für „ihr“ Landratsamt tätig.

Wir werden beide in bester Erinnerung behalten.



Landkreis Fürth  
Matthias Dießl  
Landrat

Roger Metasch  
Vorsitzender des Personalrates

Am 09.05.2020 verstarb unsere ehemalige Leiterin der Kreiskasse

## Frau Hella Sion

im Alter von 81 Jahren.

Frau Sion war vom 01.06.1960 bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand am 01.09.1995 im Landratsamt Fürth tätig.

Mehr als 15 Jahre war Frau Sion Leiterin der Kreiskasse und übte ihr Amt äußerst gewissenhaft und verantwortungsvoll aus.

Wir behalten Frau Sion in bester Erinnerung und sprechen ihren Angehörigen unser tiefes Mitgefühl aus.



Landkreis Fürth  
Matthias Dießl  
Landrat

Roger Metasch  
Vorsitzender des Personalrates

Höhe eine Entschädigung gewährt wird.

(2) Für die Mitwirkung an Sitzungen der Kreisgremien wird darüber hinaus ein Entschädigungsbetrag von 56,-- Euro pro Sitzung gewährt.

#### § 4

##### **Reisekosten**

(1) Für die im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten anfallenden Reisekosten werden Erstattungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt, soweit die Dienstgeschäfte bzw. Sitzungen außerhalb des Kreisgebietes bzw. dem Sitz des Landratsamtes anfallen bzw. stattfinden. Für Sitzungen oder Veranstaltungen der Fraktionen des Kreistages werden grundsätzlich keine Reisekosten gewährt.

(2) Im Übrigen gelten Reisekosten im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten durch die gemäß § 1 bzw. § 3 gewährten Entschädigungen als abgegolten.

#### § 5

##### **Tagungen und ähnliche Veranstaltungen**

Für die Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten §§ 2 und 4 entsprechend.

#### § 6

##### **Anpassung der Entschädigungssätze**

Die in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 genannten Entschädigungsbeträge werden entsprechend den für die bayerischen Beamten künftig gesetzlich festgelegten linearen Bezüge-Erhöhungen mit Wirkung ab dem der Erhöhung jeweils folgenden Kalenderjahr dynamisiert. Im Einzelfall im Beamtenbereich gewährte Einmalzahlungen bleiben dabei unberücksichtigt.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 04.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts sowie der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger und sonstiger Kreisbürger vom 04.05.2014 außer Kraft.

Landkreis Fürth

Zirndorf, den 04.05.2020

Matthias Dießl

Landrat

#### **062 Landkreis Fürth**

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Fürth

#### **SATZUNG**

für das Jugendamt des Landkreises Fürth

vom 18.03.1996 in der Fassung v. 04.05.2020 Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S 942) übernimmt der Kreistag des Landkreises Fürth folgende Satzung:

#### § 1

##### **Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts**

(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Jugendamt.

(2) Dem Jugendamt obliegen

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem AGSG zugewiesenen Aufgaben,
2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

#### § 2

##### **Verwaltung des Jugendamts**

(1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamtes Fürth.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

#### § 3

##### **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) <sup>1</sup>Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. Der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG)
2. 8 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, -1.Alternative),
3. 0 vom Kreistag gewählte Frauen und Män-

ner, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, -2. Alternative)

4. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

a. Je 3 Vertreter/innen werden vom Kreisjugendring und von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände vorgeschlagen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin

- der Katholischen Kirche und

- der Evangelisch-Lutherischen Kirche

an.

#### § 4

##### **Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) <sup>1</sup>Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. <sup>2</sup>Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. <sup>3</sup>Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

(2) <sup>1</sup>Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. <sup>2</sup>Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden. <sup>3</sup>Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. <sup>4</sup>Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art.18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

#### § 5

##### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

(2) <sup>1</sup>Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. <sup>2</sup>Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. <sup>3</sup>Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.

2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie Entwicklung von Problemlösungen.

3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.

4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag.

5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans.

6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen.

7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.

8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

## § 6

### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.

(2) <sup>1</sup>Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.

<sup>2</sup>Er muss einberufen werden, wenn dies ein

Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt.

<sup>3</sup>Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). <sup>2</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

## § 7

### **Form der Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 8

### **Unterausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. <sup>2</sup>Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. <sup>2</sup>Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Die vorberatenden Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

## § 9

### **Aufwandsentschädigung**

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht zugleich Mitglieder des Kreistages sind, erhalten für jede Sitzung an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die ehrenamtlich

für den Landkreis tätigen Bürger.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

(4) <sup>1</sup>Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. <sup>2</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 10

### **Jugendhilfeplanung**

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,

2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

<sup>3</sup>Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) <sup>1</sup>An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. <sup>2</sup>Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. <sup>3</sup>Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. <sup>4</sup>Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. <sup>5</sup>Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. <sup>2</sup>Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2008 außer Kraft.

Fürth, den 06.05.2020

Matthias Dießl  
Landrat

Der Kreistag hat die Satzung am 04.05.2020 beschlossen.

## 064 Landratsamt Fürth Übung der US-Streitkräfte

Die Regierung von Mittelfranken teilt mit, dass die US-Streitkräfte folgende Übungen durchführen:

Zeitpunkt:	01.06. - 30.06.2020
Art der Übung:	Einsatzübung
Fahrzeuge	
Radfahrzeuge:	ja
Kettenfahrzeuge:	nein
Luftfahrzeuge	
Hubschrauber:	ja:
Flugzeuge:	nein
Außenlandungen:	ja
Nachtübungen:	ja
Gebiet:	unter anderem der Landkreis Fürth

Ansprechpartner stehen bei der US-Army unter den Rufnummern 09641/70 58 70

780 oder 0152/09114369 bei Beschwerden über Fluglärm zur Verfügung.

Zirndorf, den 14.05.2020  
Landratsamt Fürth

## 065 Landratsamt Fürth Nachbarbeteiligung

441-BV-417-2019-WH/FD  
Nutzungsänderung einer Kartonagenfabrik in einen Estrichlegebetrieb mit Lager und Büronutzung

## Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung

Mit Bescheid vom 14.05.2020, Az: 441-BV-417-2019-WH/FD, erteilt das Landratsamt Fürth Hannelore Egerer, Bibertalstr. 10 a, 90522 Oberasbach, die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Kartonagenfabrik in einen Estrichlegebetrieb mit Lager und Büronutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 482/16 der Gemarkung Zirndorf (90513 Zirndorf, Nürnberger Str. 78).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach Bekanntgabe der Geneh-

migung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form zu stellen.

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der o. g. Baugenehmigungsbescheid wird hiermit an die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 482/50, 482/69, 482/67, 938/5, 938/2, 482/17, 482/49 sowie die Eigentümer der Immissionsstandorte der Grundstücke 182/68, 482/8 und 482/55 der Gemarkung Zirndorf durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugestellt.

Die Zustellung gilt mit dem Erscheinungstermin des Amtsblattes des Landkreises Fürth als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Bescheid und die genehmigten Bauvorlagen können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 3. Stock, Zimmer 3.11, während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag, jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr, und Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter [www.landkreis-fuerth.de/oeffentliche-Bekanntmachungen](http://www.landkreis-fuerth.de/oeffentliche-Bekanntmachungen).

Zirndorf, 14.05.2020

Wolff  
Regierungsamtsrat



## Der Markt Roßtal

mit sehr guter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sucht ab **August 2020** einen

## Bautechniker (w/m/d) Fachrichtung Tiefbau bzw. Meister (w/m/d) im Bauhauptgewerbe mit Schwerpunkt Straßenbau.

Die näheren Einzelheiten zu den Tätigkeitsschwerpunkten und dem Anforderungsprofil der **unbefristeten Vollzeitstelle** sowie zu unseren Leistungen finden Sie ausführlich auf unserer Internetseite [www.rossstal.de](http://www.rossstal.de) unter der Rubrik "Aktuelles".

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis **21.06.2020** an die E-Mailadresse [hauptverwaltung@rathaus.rossstal.de](mailto:hauptverwaltung@rathaus.rossstal.de) oder an den **Markt Roßtal, Marktplatz 1, 90574 Roßtal**.